



WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE  
INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

**Stellungnahme zu den Individualbeschwerden  
gemäß Artikel 34 der [Europäischen] Menschenrechtskonvention (MRK)  
durch die österreichischen Politiker NAbg. Werner Neubauer (FPÖ, Oberösterreich)  
und Dieter Egger (FPÖ, Vorarlberg) wegen deutscher Kernkraftwerke bzw. wegen der  
EURATOM**

**EGMR, Rechtssache 20175/11**

Ausweislich ihrer eigenen **Presseaussendungen**<sup>1</sup> und ausweislich aktueller **Medienberichte**<sup>2</sup> haben zwei österreichische Politiker den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Individualbeschwerden gemäß Art. 34 der [Europäischen] Menschenrechtskonvention (MRK) wegen ausländischer Kernkraftwerke bzw. wegen der EURATOM befaßt.

Da weder dem eigenen Vortrag dieser Politiker noch den diesbezüglichen Medienberichten zu entnehmen ist, daß die Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit schon alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe nach dem Recht der Republik Österreich ausgeschöpft haben, dürften die Beschwerden unzulässig sein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wird die Beschwerde deshalb gemäß Art. 35 MRK als unzulässig zurückweisen.

\*  
\* \* \*

Die EURATOM ist eine im Jahr 1957 gegründete **supranationale**<sup>3</sup> Gemeinschaft, die keinesfalls in der Europäischen Union (EU) aufgegangen ist, sondern neben der EU als eigene supranationale Organisation fortbesteht, auch wenn sie organisatorisch eng mit der EU verbunden ist. Die „Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“ (EURATOM-Vertrag) ist im Amtsblatt der EU Nr. 2010/C 84/01 vom 30. März 2010 veröffentlicht, und hat heute in allen 27 Mitgliedstaaten der EU Gültigkeit.

Von einigen Juristen wird die Auffassung vertreten, die Mitgliedstaaten der EU könnten aus der EURATOM austreten. Diese Auffassung ist aber falsch, egal wie sie begründet wird.

Der EURATOM-Vertrag enthält keine Bestimmungen für die Kündigung der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Rücktritt vom Vertrag oder ähnliche einseitige Erklärungen, auch Art. 56 des „Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge“ (WÜRV) ist nicht anwendbar.

Selbst wenn die Republik Österreich oder ein anderer Staat, der seine Mitgliedschaft in der EURATOM beenden wollte, diese Absicht gemäß Art. 56 Abs. 2 WÜRV an die anderen 26 Mitgliedstaaten notifiziert, drängt sich die Frage auf, ob diese Notifizierung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung zur wirksamen Kündigung führt, wenn auch nur ein einziger Vertragsstaat diese Kündigungserklärung für unwirksam hält, und den Gerichtshof anruft. Nach meiner Auffassung wäre eine Kündigung jedenfalls unwirksam, weil keine der Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 2 WÜRV vorliegt.

**Zu Art. 56 Abs. 1 lit. a WÜRV ist festzustellen**, daß *„nicht feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten“*; anderenfalls hätte diese Möglichkeit – zum Beispiel bei der Aufnahme neuer EU-Mitglieder – längst vertraglich geregelt werden können. Außerdem kämen anteilige Mehrausgaben auf die Staaten zu, welche in der EURATOM verbleiben, wenn andere Mitglieder austreten, auch dieser finanzielle Aspekt spricht generell gegen die Absicht der Gemeinschaft, Kündigungen zuzulassen.

**Zu Art. 56 Abs. 1 lit. b WÜRV ist festzustellen**, daß *„ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich nicht aus der Natur des Vertrags herleiten läßt“*. Richtig ist zwar, daß die Rahmenbedingungen, unter denen der Vertrag im Jahr 1957 geschlossen wurde, sich seitdem sehr geändert haben. Gleichwohl sind wichtige und wesentliche Aufgaben der Gemeinschaft von diesen Veränderungen unberührt geblieben. Andererseits könnten bemerkenswerte Veränderungen, die innerhalb der Gemeinschaft konsensfähig sind, natürlich zu einer Änderung der vertraglichen Aufgaben und Ziele führen. Es wäre deshalb richtiger, wenn ein Mitgliedstaat nicht seinen Austritt erklärt, sondern mit den anderen Staaten über eine Änderung des Vertragsinhaltes verhandelt. Möglich ist natürlich auch eine allseits einvernehmliche Auflösung der Gemeinschaft. Alle anderen Wege halte ich aus völkerrechtlichen Gründen für unbegebar.

*Gez. Schneider, 23. April 2011*

#### **F u ß n o t e n :**

**1) "Menschenrechtsbeschwerde wegen EURATOM"**

"ots.at" vom 7. April 2011, 11:34 Uhr,

URL: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20110407\\_OTS0128/fpoe-strache-menschenrechtsbeschwerde-wegen-euratom](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20110407_OTS0128/fpoe-strache-menschenrechtsbeschwerde-wegen-euratom)

**"FPÖ AKW-Euratom-Klage gegen Deutschland bei EUGH für Menschenrechte angenommen!"**

"ots.at" vom 8. April 2011, 10:32 Uhr,

URL: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20110408\\_OTS0080/fpoe-neubauer-fpoe-akw-euratom-klage-gegen-deutschland-bei-eugh-fuer-menschenrechte-angenommen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20110408_OTS0080/fpoe-neubauer-fpoe-akw-euratom-klage-gegen-deutschland-bei-eugh-fuer-menschenrechte-angenommen)

**2) "Klage gegen AKW nimmt Form an"**

"orf.at" vom 21. April 2011,

URL: <http://vorarlberg.orf.at/stories/511520/html>

**"FP-Chef Egger klagt Deutschland"**

"austria.com" vom 21. April 2011, 06:15 Uhr,

URL: <http://www.austria.com/fp-chef-egger-klagt-deutschland/news-20110421-06153933>

**3) Seidl-Hohenveldern, „Völkerrecht“, 7. Auflage 1992, Rdnr. 802**